

# **Oberbergischer Kreis**

## **Landschaftsplan Nr. 4 Nümbrecht-Waldbröl**

3. förmliche Änderung und Ergänzung  
Satzungsbeschluss vom 04.12.2003,  
geändert mit Beschluss vom 22.09.2005

Text, Erläuterungen, Karten

Bearbeitung:  
Amt für Umwelt und Landschaftsentwicklung  
Abt. 67/2 Untere Landschaftsbehörde

# Landschaftsplan Nr. 4 Nümbrecht-Waldbröl

## 3. Änderung und Ergänzung vom 04.12.2003, geändert mit Beschluss vom 22.09.2005

### Erläuterungen

- 1.) Darstellung der Schutzzwecke und Schutzziele für die Natura 2000 (FFH)-Gebiete unter Gliederungs-Nr. 2.0
- 2.) Textliche Ergänzungen zu den durch die Natura 2000 (FFH)-Schutzgebietsausweisung überlagerten Naturschutzgebieten NSG 1 bis NSG 3
- 3.) Geringfügige Gebietsveränderungen der betreffenden Naturschutzgebiete durch die Natura 2000 (FFH)-Abgrenzung in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte
- 4.) Erweiterung der GLB-Schutzkategorie 2.4-III. „Quellen“ um die Landschaftselemente „Wasserläufe“
- 5.) Ergänzung um drei neue GLB: LB 220 und LB 221 „Bachlauf des Brölbaches“ sowie LB 222 „Bachlauf des Waldbrölbaches“ in Text und Karte wegen der FFH-Schutzausweisung

# **PRÄAMBEL**

## **zur 3. förmlichen Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes Nr. 4 Nümbrecht-Waldbröl**

Satzungsbeschluss vom 04.12.2003, geändert durch Beschluss vom 22.09.2005

### **Rechtsgrundlage**

*Diese Landschaftsplanänderung und -ergänzung ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:*

- *Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der jeweils gültigen Fassung (SGV NRW 791)*
- *Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung (SGV NRW 791)*
- *Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung (SGV NRW 2021)*
- *Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht in der jeweils gültigen Fassung (SGV NRW 2023)*
- *Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises in der jeweils gültigen Fassung*
- *Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil - Vierter Abschnitt, in der jeweils gültigen Fassung*

### **Inhalt der Planänderung**

- 1.) *Darstellung der Schutzzwecke und Schutzziele für die Natura 2000 (FFH)-Gebiete unter Gliederungs-Nr. 2.0*
- 2.) *Textliche Ergänzungen zu den durch die Natura 2000 (FFH)-Schutzgebietsausweisung überlagerten Naturschutzgebieten NSG 1 bis NSG 3*
- 3.) *Geringfügige Gebietsveränderungen der betreffenden Naturschutzgebiete durch die Natura 2000 (FFH)-Abgrenzung in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte*
- 4.) *Erweiterung der GLB-Schutzkategorie 2.4-III. „Quellen“ um die Landschaftselemente „Wasserläufe“*
- 5.) *Ergänzung um drei neue GLB: LB 220 und LB 221 „Bachlauf des Brölbaches“ sowie LB 222 „Bachlauf des Waldbrölbaches“ in Text und Karte wegen der FFH-Schutzausweisung*

### **Wirksamkeit der Darstellungen und Festsetzungen**

*Die Wirksamkeit dieser Landschaftsplanänderung richtet sich nach den §§ 33 bis 41 LG.*

*Im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten. Im Rahmen der Vorschläge der Tranche 2 des Landes Nordrhein-Westfalen wurde das FFH-Gebiet DE-5110-301 „Brölbach“ am 16.03.2001 durch das Bundesumweltministerium an die Kommission der Europäischen Union gemeldet. Gemäß § 48c Abs. 1 LG sind Teilbereiche des vorgenannten FFH-Gebietes in diesem Landschaftsplan ganz oder teilweise als Naturschutzgebiete oder Geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen. Zusätzlich zu den Festsetzungen in diesem Landschaftsplan sind die Vorschriften der §§ 48a bis 48e LG zu beachten.*

*Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs.4 Baugesetzbuch treten mit dessen/deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.*

*Ein Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine entsprechende Änderung verlangen.*

### **Räumlicher Geltungsbereich**

*Diese Landschaftsplanänderung gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Soweit in dieser Landschaftsplanänderung Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art.*

*Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.*

*Bei der exakten Bestimmung des Geltungsbereiches von Festsetzungen ist der äußere Rand der im Landschaftsplan festgelegten durchgezogenen Abgrenzungslinien maßgebend. Ist mit den festgelegten Abgrenzungen die räumliche Lage irrtümlich nicht eindeutig bestimmt, so gilt das / der in dieser Form tangierte Grundstück / Grundstücksteil als nicht betroffen.*

### **Planbestandteile**

*Diese Landschaftsplanänderung und -ergänzung besteht aus:*

- Auszügen aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 (nur Darstellung der geänderten Festsetzungen)*
- den in Teilen geänderten textlichen Darstellungen und Festsetzungen*
- dem in Teilen geänderten Erläuterungsbericht*

### **Kartographische Grundlage**

*Diese Landschaftsplanänderung und -ergänzung wurde aus Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000 auf den Maßstab 1 : 10.000 mit Genehmigung des Katasteramtes in Gummersbach hergestellt und vervielfältigt durch das Amt für Umwelt und Landschaftsentwicklung des Oberbergischen Kreises.*

## 2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs.4 Baugesetzbuch treten mit dessen/deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

## 2.0 FFH - Schutzgebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG - Natura 2000

Aufgrund § 48c LG sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe des Artikels 4 der Richtlinie 92/43/EWG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 LG zu erklären.

Die FFH - Schutzgebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG sind keine eigene Schutzkategorie innerhalb dieses Landschaftsplanes. Sie sind als Naturschutzgebiete nach Ziffer 2.1 oder als geschützte Landschaftsbestandteile nach Ziffer 2.4 ausgewiesen.

## Hinweis:

Die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen sowie die nachfolgenden Darstellungen beziehen sich auf die Gebietsmeldung des Landes Nordrhein-Westfalen vom Dezember 2000, die am 16.03.2001 über das Bundesumweltministerium an die Kommission der Europäischen Union weitergeleitet wurde.

NSG 1 bis NSG 3, LB 220 bis LB 222 Die Naturschutzgebiete NSG 1, NSG 2, NSG 3 und die Geschützten Landschaftsbestandteile LB 220, LB 221 und LB 222 beinhalten Lebensräume und Tierarten, die im Sinne des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 nach der Richtlinie 92/43/EWG zu schützen sind. Die Flächen sind Bestandteil des Natura 2000 – Gebietes Nr. DE-5110-301 „Brölbach“.

Weitere Erläuterungen bei den betreffenden Festsetzungen als Naturschutzgebiet (NSG) oder geschütztem Landschaftsbestandteil (LB)

Vorrangige Schutzzwecke und Schutzziele für die Gebiete mit den Ziffern 2.1-1 bis 2.1-3 und 2.4-220 bis 2.4-222 gemäß § 48c LG und EU-Richtlinie 92/43/EWG, soweit die nachfolgend genannten Lebensräume und Arten in den einzelnen Gebieten vorkommen bzw. potenziell vorkommen können:

## a) Schutzgegenstand

aa) Für die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG ausschlaggebende Lebensräume und Arten gemäß Standarddatenbogen, die zu erhalten sind

- Fließgewässer mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* (3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Biotop)
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Lachs (*Salmo salar*)
- Groppe (*Cottus gobio*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

## b) Schutzziele für die unter aa) genannten Lebensraumtypen und Arten

ba) Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps und in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- Möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Vermeidung von Trittschäden
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

bb) Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik
- im Einzelfall Vegetationskontrolle (z. B. Entfernung von Gehölzen) und Schutz vor Eutrophierung

bc) Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder bzw. Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
  - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen und Uraltbäumen
  - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
  - Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes bzw. Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)
- bd) Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
  - Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder
  - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen und Uraltbäumen
  - Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
  - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse
  - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
- be) Erhaltung und Förderung der Teillebensraumqualität für das Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) durch
- Erhaltung und Förderung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneter, linear durchgängiger, sauerstoffreicher Fließgewässer mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen
- bf) Erhaltung und Förderung der Teillebensraumqualität für den Lachs durch
- Erhaltung und Entwicklung von zur Fortpflanzung und für die Jugendzeit geeigneter, sauerstoffreicher, kühler Fließgewässer mit durchströmten Kiesbänken und flachen, grobkiesigen, stark turbulent überströmten Gewässerstrecken (Rauschen/ „riffles“ und „pools“)
  - Sicherung und Förderung der linearen Durchgängigkeit der Gewässer mit natürlicher Gewässerdynamik und Geschiebetransport
  - Vermeidung der Verstopfung des Kieslückensystems durch Feinsedimente
  - Senkung eutrophierender Einflüsse
- bg) Erhaltung und Förderung der Groppen-Population durch
- Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzhaltiger Gewässer mit naturnaher steiniger Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern
- bh) Erhaltung und Förderung der Bachneunauge-Population durch
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern
  - Abpufferung des Fließgewässers gegen Nährstoff- und Schadstoffeinträge
  - Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Wurzelgeflecht und Anschwemmung von Blatt- und Pflanzenresten
- c) Weitere Schutzziele für landesweit bedeutsame Lebensraumtypen und Arten, die nicht in den maßgeblichen Anhängen der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG aufgeführt sind
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässerstrukturen insbesondere als Lebensraum der Wasseramsel
  - Erhaltung u. Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland (§ 62 LG)
  - Erhaltung u. Entwicklung von naturnahen Quellbereichen (§ 62 LG)

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<u>Naturschutzgebiete</u>  Aufgrund §§ 19 und 20 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG ist festgesetzt : Die nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete	Die Abgrenzungen und die von der Schutzfestsetzung betroffenen Grundstücke sind aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen.  Der Vorschlag zur Festsetzung als Naturschutzgebiet liegt die Darstellung als schutzwürdiges Gebiet durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forstplanung NW zugrunde.
NSG 1 bis NSG 7	Schutzzwecke für die Gebiete mit den Ziffern 2.1-1 bis 2.1-7 gemäß § 20 LG a)Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten b)wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe c)Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils d)Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a)	Für die Naturschutzgebiete 2.1-1 bis 2.1-3 gelten zusätzlich die unter 2.0 genannten Schutzzwecke und Schutzziele.

Gemäß § 34 Abs. 1 LG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 70 Abs. 1 Nr.2 und Abs. 2 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro.

#### Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen von den Ge- und Verboten, wenn

- a)die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa)zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b)überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die §§ 4 bis 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.  
Befreiungen können mit Nebenstimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragten Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.

Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiung und Ausnahmen von den Festsetzungen/ Ver- und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1 NSG 1	<u>Naturschutzgebiet „Hillenbach-Tal“</u>	südlich Elsenroth (Nümbrecht )
Da/Db/Cb	Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung einer Talaaue mit natürlichen und naturnahen Bach,- Auen- und Auwaldlebensräumen einschließlich Bachufergehölze und Staudenfluren.	Die Größe des Naturschutzgebiets beträgt ca. 9,9 ha.  Das Naturschutzgebiet umfasst das Tal des Hillenbaches von Elsenroth bis etwa 220 m oberhalb der Einmündung des Hillenbaches in die Bröl.
DE- 5110-301	Das Naturschutzgebiet ist als Teilbereich des Schutzgebietes DE-5110-301 nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (Natura 2000). Schutzzweck und Hinweise zur Verwirklichung der Schutzziele im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie sind für das Naturschutzgebiet unter Punkt 2.0 (Seiten 11 und 11a) dargestellt.	Pläne und Projekte, die das FFH - Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen.
(noch 2.1-1)	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten :	
	1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.	Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch : a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.
	2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen.	
	3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.	
	4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen.	
	5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern	
	6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen	
	7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländeform auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern	Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung.
	8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst; diese sind allerdings mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abzusprechen.

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.1-1)	<p>9.) Brachflächen, Feucht- und Nasswiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen.</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>16.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>17.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern</p> <p>18.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>19.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>20.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>21.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>22.) Hunde frei laufen zu lassen</p> <p>23.) Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen</p> <p>24.) Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen</p> <p>25.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern</p> <p>26.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.</p> <p>27.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>28.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>29.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen</p> <p>30.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p>	<p>Auf das Verbot Nr. 24 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar.</p> <p>Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, zu ersetzen.</p> <p>Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben</p> <p>Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, auf die Bestimmungen der Gülle-Verordnung wird hingewiesen.</p> <p>Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p>

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.1-1)	31.) das Fließgewässer mit nicht-heimischen Fischarten zu besetzen, die Fütterung von Fischen sowie die Düngung des Fließgewässers	
	32.) die Ausbildung von Jagdhunden	
	33.) Grünland umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzung zu überführen	
	34.) die Beweidung des Grünlandes mit Pferden	Pferdebeweidung kann zur ökologisch unverträglichen Pflanzenartenverarmung sowie zur Belastung der Vegetationsdecke durch Tritt führen.
	35.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln	
	36.) in Holzbeständen Kahlschlag vorzunehmen	Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken, gelten als Kahlschläge.
	37.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.08. eines jeden Jahres	
	38.) Totholz - einschließlich Baumstümpfe und Stubben sowie starkes liegendes Bruch- und Windwurfholz - zu entfernen	Art und Umfang regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept
	39.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen	
	40.) Grobhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) sowie weitere artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen	Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept
	41.) Altholz und alte Bäume mit Bartflechtenbewuchs zu fällen, deren Erhalt im Rahmen der Festlegungen des Waldpflegeplans bzw. des Sofortmaßnahmenkonzeptes vorgesehen ist	Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept
	Unberührt bleiben:	
	a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung	
	b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen	
	c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Verbote 7-11, 13-16, 18, 24, 25, 28, 29, 33-41	vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 4 BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen
	d) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang	
	e) die Teichbewirtschaftung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Ausübung der Fischerei im Fließgewässer in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang in der Zeit vom 16. April bis 19. Oktober	
	f) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen	
	g) die Ausübung der Jagd wie folgt:	
	- Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild	
	- das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern	
	- Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG	
	- die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde	
	- die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt	

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.1-1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde</li> <li>- die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde</li> </ul> <p>f) Bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und zugelassen sein</p> <p>g) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 63 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.</p>	
	<p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist neben den unter 2.0 genannten Maßnahmen geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Erstellung eines Biotopmanagementplanes, Waldpflegeplanes oder Sofortmaßnahmenkonzeptes</li> <li>-Ankauf von Flächen durch den Oberbergischen Kreis</li> <li>-keine Erschließung des Gebietes für die Erholung</li> <li>-die mittelfristige Umwandlung von Nadelholzparzellen in Laubholzbestände mit bodenständigen Gehölzen</li> <li>-Nutzung der Laubholzbestände, außer Pappeln- und Roteichenbeständen, durch Einzelstammentnahme oder femelartige Nutzung.</li> <li>-die Entfernung des Entenhauses am großen Teich</li> <li>-die Renaturierung vorhandener Teiche zu ökologisch wertvollen Stillwasser-Lebensräumen</li> <li>-der Rückbau der Park-/Stellplatzfläche am Teich und Beschränkung auf einen Bedarfsstellplatz</li> <li>-die extensive Nutzung der Grünlandbereiche durch <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beweidung durch maximal 2 GVE/ha oder</li> <li>b) zweimalige Mahd nicht vor dem 20. Juni und im Herbst</li> </ul> </li> <li>-Bewirtschaftung der Brachfläche am Teich durch abschnittsweise Mahd von ca. einem Drittel der Fläche je Jahr und Abfuhr des Mahdgutes</li> <li>-Pflechieb von Sträuchern und Büschen des Ufergehölzes sowie der sonstigen Strauchbestände an den Talrändern im 5 – 10 jährigen Rhythmus bei abschnittweisem Vorgehen</li> <li>-Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie der Agrarstruktur sind im Einzelfall im Benehmen mit der Landschaftsbehörde festzulegen</li> </ul>	<p>Beweidung und Mahd sowie Pfliechieb sollen so abgestimmt und durchgeführt werden, dass von den Biotoptypen jeweils unterschiedliche Alters- und Entwicklungsstadien vorhanden bleiben.</p> <p>Teich- und Bachrandbereiche sind bei der jeweiligen Nutzung gesondert zu behandeln.</p> <p>Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Biotopschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der Landschaftsbehörde erforderlich.</p>

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2 NSG 2 Db/Eb	<p><u>Naturschutzgebiet „Brölbach-Aue Große Wiese und Dicksteinswiese“</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Sicherung einer Talaaue mit natürlichen und naturnahen Bach-, Auen- und Auenwald-Lebensräumen einschließlich von Roterlen/Baumweiden-Ufergehölzen, Feucht- und Nassweiden, Feuchtwiesen und Bach-Uferstaudenfluren, Bachauskolkungen, Hangquellbereichen, Nassrinnen sowie Wiederbesiedlungsbiotopen des ehemaligen Bahndamms.</p>	<p>nordöstlich Huppichteroth (Nümbrecht)</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca.28,6 ha.</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst die Talflächen des Brölbaches nördlich der talquerenden L 339 bei Kalkofen bis östlich Huppichteroth.</p>
DE- 5110-301	<p>Das Naturschutzgebiet ist als Teilbereich des Schutzgebietes DE-5110-301 nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (Natura 2000). Schutzzweck und Hinweise zur Verwirklichung der Schutzziele im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie sind für das Naturschutzgebiet unter Punkt 2.0 (Seiten 11 und 11a) dargestellt.</p>	<p>Pläne und Projekte, die ein FFH - Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen.</p>
Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten :		
<p>1.)bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p>		<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.</p> <p>Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzelplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a)Landungs-, Boots- und Angelstege</li> <li>b)am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote</li> <li>c)Dauercamping- und Zeltplätze</li> <li>d)Sport- und Spielplätze</li> <li>e)Lager- und Ausstellungsplätze</li> <li>f)Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigung mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen</li> <li>g)Aufschüttungen oder Abgrabungen</li> <li>h)oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen</li> <li>i)Fernmeldeeinrichtungen</li> <li>k)jagdliche Einrichtungen</li> </ul> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p>
<p>2.)Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p>		
<p>3.)Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p>		
<p>4.)Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p>		
<p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p>		
<p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p>		
<p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p>		<p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur land- oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p>
<p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p>		<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst; diese sind allerdings mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abzusprechen.</p>

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.1-2)	<p>9.) Brachflächen, Feucht- und Nasswiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>16.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>17.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern</p> <p>18.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>19.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>20.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>21.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>22.) Hunde frei laufen zu lassen</p> <p>23.) Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen</p> <p>24.) Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen</p> <p>25.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern</p> <p>26.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.</p> <p>27.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>28.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>29.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen</p> <p>30.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p>	<p>Auf das Verbot Nr. 24 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar</p> <p>Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, zu ersetzen.</p> <p>Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben</p> <p>Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, auf die Bestimmungen der Düngeverordnung wird hingewiesen.</p> <p>Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p>

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.1-2)	31.) das Fließgewässer mit nicht-heimischen Fischarten zu besetzen, die Fütterung von Fischen sowie die Düngung des Fließgewässers	
	32.) die Ausbildung von Jagdhunden	
	33.) Grünland umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzung zu überführen	
	34.) die Beweidung des Grünlandes mit Pferden	Pferdebeweidung kann zur ökologisch unverträglichen Pflanzenartenverarmung sowie zur Belastung der Vegetationsdecke durch Tritt führen.
	35.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln	
	36.) in Holzbeständen Kahlschlag vorzunehmen	Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken, gelten als Kahlschläge.
	37.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.08. eines jeden Jahres	
	38.) Totholz - einschließlich Baumstümpfe und Stubben sowie starkes liegendes Bruch- und Windwurfholz - zu entfernen	Art und Umfang regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept
	39.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen	
	40.) Grobhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) sowie weitere artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen	Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept
	41.) Altholz und alte Bäume mit Bartflechtenbewuchs zu fällen, deren Erhalt im Rahmen der Festlegungen des Waldpflegeplans bzw. des Sofortmaßnahmenkonzeptes vorgesehen ist	Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept
	Unberührt bleiben:	
	a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung	
	b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen	
	c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Verbote 7-11, 13-16, 18, 24, 25, 28, 29, 33-41	vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 4 BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen
	d) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang	
	e) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen	
	f) die Ausübung der Jagd wie folgt:	
	- Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild	
	- das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern	
	- Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG	
	- die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde	
	- die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt	
	- die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde	
	- die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde	

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.1-2)	<p>g) die Ausübung der Fischerei im Fließgewässer in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang in der Zeit vom 16. April bis 19. Oktober</p> <p>h) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 63 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.</p> <p>i) Bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und zugelassen sein</p>	
	<p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist neben den unter 2.0 genannten Maßnahmen geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Erstellung eines Biotopmanagementplanes, Waldpflegeplanes oder Sofortmaßnahmenkonzeptes</li> <li>-Ankauf von Flächen durch den Oberbergischen Kreis</li> <li>-die Umwandlung von Nadelholzparzellen in Laubholzbestände mit bodenständigen Gehölzen</li> <li>-die extensive Nutzung der Grünlandbereiche durch <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beweidung durch maximal 2 GVE/ha oder</li> <li>b) zweimalige Mahd nicht vor dem 20. Juni und im Herbst</li> </ul> </li> <li>-die extensive Nutzung der Grünlandflächen im beiderseitig 20 m breiten Bach-Uferstreifen durch einmalige Mahd nicht vor dem 15.10. und Entfernung des Mahdgutes</li> <li>-Pflegehieb von Sträuchern, Gebüsch und Ufergehölzen im 5 – 10 jährigen Rhythmus bei abschnittsweisem Vorgehen</li> <li>-Pflege von Wiesengehölzen und Baumgruppen</li> <li>-Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hieb reife hinaus zu Altholzinseln im Grünland und im Auwald</li> <li>-Erhaltung eines der naturnahen Waldbewirtschaftung entsprechenden Anteils an Altholz einschließlich forstwirtschaftlichem Totholz</li> <li>-Bewirtschaftung von Brachflächen und Feuchtwiesen durch abschnittsweise Mahd von ca. einem Drittel der Fläche je Jahr und die Abfuhr des Mahdgutes</li> <li>-gruppenweise Anpflanzung von Ufergehölzen aus Roterlen und Bruchweiden in lockerem Pflanzabstand beidseitig an noch nicht bestockten Brölbachufern und deren Pflege</li> <li>-Renaturierung einer Teichwasserfläche zu einem temporär überschwemmten Auenstillgewässer</li> <li>-Anlage von zusätzlichen Tümpeln, Altarm- und fließgewässertypischen Lebensräumen, Kleingewässern für Amphibien</li> <li>-Erhaltung und Pflege von Steilwand- und Bachschotter-Lebensräumen</li> <li>-Erhaltung einer möglichst hohen Wildbachstrecke (unverbaute Bachstrecken) mit Uferabbrüchen, unterspülten Prallufern und Anlandungen am Gleitufer und Mäandern</li> <li>-die Gewässerunterhaltung des Brölbaches in Abstimmung mit der Landschaftsbehörde unter Gewährleistung der Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Lebensräume durchzuführen</li> <li>-keine Erschließung und Nutzung des Gebietes für die Erholung</li> <li>-Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie der Agrarstruktur sind im Einzelfall im Benehmen mit der Landschaftsbehörde festzulegen</li> </ul>	<p>Beweidung und Mahd sowie Pflegehieb sollen so abgestimmt und durchgeführt werden, dass von den Biotoptypen jeweils unterschiedliche Alters- und Entwicklungsstadien vorhanden bleiben.</p> <p>Großhöhlenbrüter (Schwarzspecht) und baumbrütende Großvögel (Greifvögel, Reiher) benötigen hochgewachsene Altbäume mit mindestens 35/45 cm Stammdurchmesser</p> <p>Fließgewässer mit weitgehend natürlichem Abfluss- und Überschwemmungsverhalten bieten der Pflanzen- und Tierwelt vielfältige Brut-, Laich-, Jagd- und Nahrungsbiotope</p> <p>Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Biotopschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der Landschaftsbehörde erforderlich.</p>

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3 NSG 3 Cb/Db	<p><u>Naturschutzgebiet „Brölbach-Aue Auf dem Auel bei Homburg-Bröl“</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bach- und Auenlebensräume.</p>	<p>südwestlich Huppichteroth (Nümbrecht)</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca.16,0 ha. Das Naturschutzgebiet umfasst Talflächen des Brölbaches nördlich Homburg-Bröl.</p>
DE-5110-301	<p>Das Naturschutzgebiet ist als Teilbereich des Schutzgebietes DE-5110-301 nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (Natura 2000). Schutzzweck und Hinweise zur Verwirklichung der Schutzziele im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie sind für das Naturschutzgebiet unter Punkt 2.0 (Seiten 11 und 11a) dargestellt.</p>	<p>Pläne und Projekte, die ein FFH - Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen.</p>
<p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten :</p>		
<p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p>		<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Landungs-, Boots- und Angelstege</li> <li>b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote</li> <li>c) Dauercamping- und Zeltplätze</li> <li>d) Sport- und Spielplätze</li> <li>e) Lager- und Ausstellungsplätze</li> <li>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen</li> <li>g) Aufschüttungen oder Abgrabungen</li> <li>h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen</li> <li>i) Fernmeldeeinrichtungen</li> <li>k) jagdliche Einrichtungen</li> </ul> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p>
<p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p>		
<p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p>		
<p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p>		
<p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p>		
<p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p>		
<p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p>		<p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p>
<p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p>		<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst; diese sind allerdings mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abzusprechen.</p>

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.1-3)	<p>9.) Brachflächen, Feucht- und Nasswiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>16.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>17.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern</p> <p>18.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>19.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>20.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>21.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>22.) Hunde frei laufen zu lassen</p> <p>23.) Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen</p> <p>24.) Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen</p> <p>25.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern</p> <p>26.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.</p> <p>27.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>28.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>29.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen</p> <p>30.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p>	<p>Auf das Verbot Nr. 24 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar.</p> <p>Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen.</p> <p>Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben</p> <p>Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, auf die Bestimmungen der Gülle-Verordnung wird hingewiesen</p> <p>Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p>

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.1-3)	31.) das Fließgewässer mit nicht-heimischen Fischarten zu besetzen, die Fütterung von Fischen sowie die Düngung des Fließgewässers	
	32.) die Ausbildung von Jagdhunden	
	33.) Grünland umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzung zu überführen	
	34.) die Beweidung des Grünlandes mit Pferden	Pferdebeweidung kann zur ökologisch unverträglichen Pflanzenartenverarmung sowie zur Belastung der Vegetationsdecke durch Tritt führen.
	35.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln	
	36.) in Holzbeständen Kahlschlag vorzunehmen	Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken, gelten als Kahlschläge.
	37.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.08. eines jeden Jahres	
	38.) Totholz - einschließlich Baumstümpfe und Stubben sowie starkes liegendes Bruch- und Windwurfholz - zu entfernen	Art und Umfang regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept
	39.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen	
	40.) Grobhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) sowie weitere artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen	Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept
	41.) Altholz und alte Bäume mit Bartflechtenbewuchs zu fällen, deren Erhalt im Rahmen der Festlegungen des Waldpflegeplans bzw. des Sofortmaßnahmenkonzeptes vorgesehen ist	Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept
	Unberührt bleiben:	
	a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung	
	b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen	
	c) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftlicher Flächen nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Verbote 7-11, 13-16, 18, 24, 25, 28, 29, 33-41	vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 4 BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen
	d) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang	
	e) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen	
	f) die Ausübung der Jagd wie folgt:	
	- Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild	
	- das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern	
	- Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG	
	- die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde	
	- die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt	
	- die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde	
	- die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde	

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.1-3)	<p>g) die Ausübung der Fischerei im Fließgewässer in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang in der Zeit vom 16. April bis 19. Oktober</p> <p>h) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 63 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.</p> <p>i) Bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und zugelassen sein</p>	
	<p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist neben den unter 2.0 genannten Maßnahmen geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Erstellung eines Biotopmanagementplanes, Waldpflegeplanes oder Sofortmaßnahmenkonzeptes</li> <li>-Ankauf von Flächen durch den Oberbergischen Kreis</li> <li>-die Umwandlung von Pappelbeständen in Laubholzbestände mit bodenständigen Gehölzen</li> <li>-die extensive Nutzung der Grünlandbereiche durch <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beweidung durch maximal 2 GVE/ha oder</li> <li>b) zweimalige Mahd nicht vor dem 20. Juni und im Herbst</li> </ul> </li> <li>-die extensive Nutzung der Grünlandflächen im beiderseitig 20 m breiten Bach-Uferstreifen durch einmalige Mahd nicht vor dem 15.10. und Entfernung des Mahdgutes</li> <li>-Pflegehieb von Sträuchern, Gebüsch und Ufergehölzen im 5 – 10 jährigen Rhythmus bei abschnittweisem Vorgehen</li> <li>-Pflege von Wiesengehölzen und Baumgruppen</li> <li>-Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hieb reife hinaus zu Altholzinseln im Grünland und im Auwald</li> <li>-Erhaltung eines der naturnahen Waldbewirtschaftung entsprechenden Anteils an Altholz einschließlich forstwirtschaftlichem Totholz</li> <li>-Bewirtschaftung von Brachflächen und Feuchtwiesen durch abschnittsweise Mahd von ca. einem Drittel der Fläche je Jahr und die Abfuhr des Mahdgutes</li> <li>-gruppenweise Anpflanzung von Ufergehölzen aus Roterlen und Bruchweiden in lockerem Pflanzabstand beidseitig an noch nicht bestockten Brölbachufern und deren Pflege</li> <li>-Anlage von zusätzlichen Tümpeln, Altarm- und fließgewässertypischen Lebensräumen, Kleingewässern für Amphibien</li> <li>-Erhaltung und Pflege von Steilwand- und Bachschotter-Lebensräumen</li> <li>-Erhaltung einer möglichst hohen Wildbachstrecke (unverbaute Bachstrecken) mit Uferabbrüchen, unterspülten Prallufern und Anlandungen am Gleitufer und Mäandern</li> <li>-die Gewässerunterhaltung des Brölbaches in Abstimmung mit der Landschaftsbehörde unter Gewährleistung der Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Lebensräume durchzuführen</li> <li>-keine Erschließung und Nutzung des Gebietes für die Erholung</li> <li>-Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie der Agrarstruktur sind im Einzelfall im Benehmen mit der Landschaftsbehörde festzulegen</li> </ul>	<p>Beweidung und Mahd sowie Pflegehieb sollen so abgestimmt und durchgeführt werden, dass von den Biotoptypen jeweils unterschiedliche Alters- und Entwicklungsstadien vorhanden bleiben.</p> <p>Großhöhlenbrüter (Schwarzspecht) und baumbrütende Großvögel (Greifvögel, Reiher) benötigen hochgewachsene Altbäume mit mindestens 35/45 cm Stammdurchmesser</p> <p>Fließgewässer mit weitgehend natürlichem Abfluss- und Überschwemmungsverhalten bieten der Pflanzen- und Tierwelt vielfältige Brut-, Laich-, Jagd- und Nahrungsbiotope</p> <p>Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Biotopschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der Landschaftsbehörde erforderlich.</p>

(noch 2.4) III. „Quellen und Wasserläufe“

LB 195 bis LB 200, LB 202 bis LB 211, LB 220 bis LB 222

Geschützte Landschaftsbestandteile wie Quellen, Quellmulden, Quellwiesen, Quellgehölze, Tümpel, Siefen-, Bach- und sonstige Wasserläufe

Die geschützten Landschaftsbestandteile LB 220, 221 und 222 sind als Teilbereiche des Schutzgebietes DE-5110-301 nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (Natura 2000). Schutzzweck und Hinweise zur Verwirklichung der Schutzziele im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie sind für diese Bereiche unter Punkt 2.0 (Seiten 11 und 11a) dargestellt.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten :

1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote
- c) Dauercamping- und Zeltplätze
- d) Sport- und Spielplätze
- e) Lager- und Ausstellungsplätze
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigung mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen
- g) Aufschüttungen oder Abgrabungen
- h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen
- i) Fernmeldeeinrichtungen
- k) jagdliche Einrichtungen

Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen

3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen

4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen

5.) den Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteiles oder Teile davon mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln sowie den Boden hier zu verdichten.

6.) Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen oder zu lagern

7.) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteiles Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten

8.) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteiles oder in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Baumbeständen Feuer zu machen

9.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen.

Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)

Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)

Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)

Im Regelfall ist ein Abstand von 50 m zu Bäumen und Baumbeständen ausreichend

Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.4) LB 195 bis LB 200, LB 202 bis LB 211, LB 220 bis LB 222	<p>10.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen oder landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern</p> <p>11.) den Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils zu beweiden oder den Zugang für Weidetiere zu ermöglichen</p> <p>12.) Verfüllungen, Anschüttungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>13.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen, einschließlich der Instandsetzung von Dränagen und Abzugsgräben</p> <p>14.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>15.) Viehställe oder –unterstände oder Jagdeinrichtungen, wie z.B. Jagdstände, zu errichten</p> <p>16.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>17.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>18.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>19.) außerhalb von Wegen zu reiten oder Pferde zu führen</p> <p>20.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>21.) das Fließgewässer mit nicht-heimischen Fischarten zu besetzen, die Fütterung von Fischen sowie die Düngung des Fließgewässers</p> <p>22.) Grünland umzubereiten, zu dränieren oder in eine andere Nutzung zu überführen</p> <p>23.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p> <p>24.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.</p> <p>25.) alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern, einschließlich des Umbruchs und der Nutzungsänderung von Grünland und Grünlandbrachen</p> <p>Unberührt bleiben:</p> <p>a) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Landschaftsbestandteils</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen nach guter fachlicher Praxis, soweit sie den festgesetzten Verboten nicht widerspricht.</p>	<p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)</p> <p>Bei Nutzung der umgebenden Grünlandbereiche als Pferdeweide sind Gehölze vor der rinden- und wurzelschälenden Tätigkeiten der Pferde durch Koppelzäune mit einem Mindestabstand von 2,50 m vom Stamm- oder Bestandrand zu schützen</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)</p> <p>Hierzu zählt auch das Tränken von Vieh an Quellen. Viehtränken an Quellen sind durch Selbsttränkeanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, zu ersetzen.</p> <p>vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 4 BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen</p>

- (noch 2.4)  
LB 195  
  bis  
LB 200,  
LB 202  
  bis  
LB 211,  
LB 220  
  bis  
LB 222      Befreiung

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen von den Ge- und Verboten, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die §§ 4 bis 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Befreiungen können mit Nebenstimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiung und Ausnahmen von den Festsetzungen/ Ver- und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten :

- die fachgerechte Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen, Feld- und Ufergehölzen
- die Erhaltung und Pflege von Ameisenhaufen
- der fachgerechte Schutz von Quellen, Quellbereichen und Quellrinnen sowie Gewässerrändern vor Zerstörung durch Weidetiere durch Einzäunung und die Anlage von Tränkestellen
- forstliche Nutzungen bzw. forstliche Maßnahmen nur zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteils in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde durchzuführen
- bei den LB 220, 221 und 222 zusätzlich die unter 2.0 genannten Maßnahmen

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-195 Ba LB 195	<u>Quellbereich mit Roterlenbestand</u>	westlich Krahm (Nümbrecht)
2.4-196 CDa LB 196	<u>Quelle mit Baumgruppe, Roterlenbestand und Feuchtwiese</u> Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: -Einzäunung der Quelle, Anlage von Viehtränkestelle -Mahd der Feuchtwiese	westlich Eisenroth (Nümbrecht)
2.4-197 Bb LB 197	<u>Tümpel mit Pappel-Baumreihe</u>	östlich Marienberghausen (Nümbrecht)
2.4-198 Bc LB 198	<u>Quelle mit Gehölzbestand</u>	östlich Hardt (Nümbrecht)
2.4-199 Bc LB 199	<u>Quelle mit Baumgruppe</u>	nördlich Alsbach (Nümbrecht)
2.4-200 Dc LB 200	<u>Quelle mit Weidengehölz</u>	südlich Nümbrecht (Nümbrecht)
2.4-202 Eb LB 202	<u>Quellrinne mit Laubholzbestand</u>	südlich Distelkamp (Nümbrecht)
2.4-203 Bd LB 203	<u>Quellbereich Oppensiefen</u>	nördlich Mildsiefen (Nümbrecht)
2.4-204 Cd LB 204	<u>Quellbereich mit Gehölzbestand</u>	südlich Grunewald (Nümbrecht)
2.4-205 Dd LB 205	<u>Quellbereich mit Baumgruppe</u>	nordwestlich Harscheid (Nümbrecht)
2.4-206 De LB 206	<u>Quell-Roterlenbestand im Langenbachsiefen</u>	in Benroth (Nümbrecht)
2.4-207 De LB 207	<u>Quellbereich und Feuchtwiese Gösgessiefen</u>	westlich Berkenroth (Nümbrecht)
2.4-208 ED LB 208	<u>Quelle mit Laubholzbestand</u>	östlich Buch (Nümbrecht)
2.4-209 Ed LB 209	<u>Quelle mit Roterlen-Baumgruppe</u>	westlich Hömel (Nümbrecht)
2.4-210 Fc LB 210	<u>Quellbereich mit Tümpeln und Gehölzbestand</u> Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: -Entfernung der Fichten -Renaturierung der Tümpel -Pflegehieb der Sträucher zur Freistellung der Tümpel	westlich Niederbröl (Waldröhl)
2.4-211 Hc LB 211	<u>Quellrinne mit Gehölzbestand</u>	südlich Wilkenroth (Waldröhl)
2.4-220 Eb LB 220	<u>Bachlauf des Brölbaches</u>  Der geschützte Landschaftsbestandteil LB 220 „Bachlauf des Brölbaches“ ist als Teilbereich des Schutzgebietes DE-5110-301 nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (NATURA 2000).	zwischen Gaderoth und Kalkofen (Nümbrecht)  Pläne und Projekte, die ein FFH - Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen.
2.4-221 Abcd/BCb LB 221	<u>Bachlauf des Brölbaches</u> (soweit innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Nr. 4 „Nümbrecht-Waldröhl“ im Oberbergischen Kreis)  Der geschützte Landschaftsbestandteil LB 221 „Bachlauf des Brölbaches“ ist als Teilbereich des Schutzgebietes DE-5110-301 nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (NATURA 2000).	zwischen Homb. Papiermühle und Röttgen (Nümbrecht)  Pläne und Projekte, die ein FFH - Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen.
2.4-222 Ce LB 222	<u>Bachlauf des Waldrölbaches</u>  Der geschützte Landschaftsbestandteil LB 222 „Bachlauf des Waldrölbaches“ ist als Teilbereich des Schutzgebietes DE-5110-301 nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (NATURA 2000).	zwischen Schönhausen und Kreisgrenze (Nümbrecht)  Pläne und Projekte, die ein FFH - Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen.